



Internationale Fachmesse für industrielle Instandhaltung, **M, O, C, München, Deutschland, 12.-14. Oktober 2010**, Tel. (+49 89) 3 23 53-1 63
Bitte vollständig ausfüllen und einsenden an: Messe München GmbH, Lilienthalallee 40, 80939 München, Deutschland oder Fax (+49 89) 3 23 53-119

Anmeldung eines Mitausstellers (mit Standpersonal) zusätzlich vertretenen Unternehmens (ohne Standpersonal)
 siehe Teilnahmebedingungen A2, A4, B2 und B4

Haupt-
aussteller

Firma

Ansprechpartner/-in

Stand-Nr. (falls bereits bekannt)

Hiermit autorisieren wir das unten aufgeführte Unternehmen, als Mitaussteller auf unserem Stand auf der MAINTAIN 2010 auszustellen bzw. als zusätzlich vertretenes Unternehmen teilzunehmen. Die Firma ist im Besitz aller zur Unterrichtung von Ausstellungsbesuchern notwendigen technischen und kommerziellen Unterlagen über die gezeigten Exponate. Das Angebot entspricht der Nomenklatur der MAINTAIN 2010.

Zulassung
zur MAINTAIN
nur bei Zu-
gehörigkeit
zur Nomen-
klatur!

Firma (bitte auf Groß- und Kleinschreibung achten)

Straße

Land/PLZ/Ort

Vorwahl Telefon Telefax

Ansprechpartner/-in
 Vorname Nachname

E-Mail Homepage

Nr. und Ort der Handelsregistereintragung (muss mit oben genanntem Firmennamen korrespondieren)

- Hersteller (1)
 - Händler (2)
 - Importeur (3)
 - Vertriebsgesellschaft (4) mit alleinigem Verkaufsrecht für Deutschland
 - Dienstleistungsunternehmen (5)
- (Mehrfachnennungen möglich)

Ort und Datum Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptausstellers.
 Namen bitte in Druckbuchstaben wiederholen.

Nomenklatur

Bitte unbedingt vollständig ausfüllen.

Ohne diese Angaben keine Bearbeitung möglich!

Dienstleistungs- und Warenverzeichnis

Bitte im Dienstleistungs- und Warenverzeichnis ankreuzen, unter welche Gruppe(n) der Warengliederung Ihr Angebot fällt und die Warengruppe unterstreichen, die als Basiseintrag in Katalog und Internet im Warenverzeichnis erscheinen soll (nur **ein** kostenloser Eintrag möglich, vgl. B 3 und B 11).

1. Instandhaltungsleistungen – Komplettlösungen**1.1 Objektbezogene Dienstleistungen und Services**

- 1.1.1 Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen
- 1.1.2 Anlagenoptimierung und -modernisierung
- 1.1.3 Maschinendiagnose, Schadensanalyse
- 1.1.4 Industriemontage, Werksverlagerungen
- 1.1.5 Standortdienstleistungen
- 1.1.6 Verschleißschutz

1.2 Prozessbezogene Managementleistungen

- 1.2.1 Instandhaltungsorganisation und -prozessoptimierung
- 1.2.2 Technisches Infrastrukturmanagement
- 1.2.3 Ersatzteilmanagement, Logistik
- 1.2.4 Instrumenten- und Werkzeugversorgung
- 1.2.5 Beratungs- und Planungsleistungen
- 1.2.6 Management- und Betreibermodelle
- 1.2.7 Prozessautomatisierung
- 1.2.8 Energiemanagement und -beratung
- 1.2.9 Instandhaltungs-, Planungs- und Steuerungssysteme (CMMS)
- 1.2.10 CAFM-Systeme
- 1.2.11 Industrial Information Technology

1.3 Begleitende Prozesse und Leistungen

- 1.3.1 Contracting
- 1.3.2 Qualitätssicherung und Zertifizierung
- 1.3.3 Entsorgung, Umweltschutz
- 1.3.4 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit
- 1.3.5 Risikomanagement, Versicherungen

2. Instandhaltungsleistungen – Speziallösungen**2.1 Mess- und Überwachungsleistungen (Condition Monitoring)**

- 2.1.1 Temperaturmessung
- 2.1.2 Infrarotsysteme, Thermografie
- 2.1.3 Schwingungsanalyse (Offline, Online)
- 2.1.4 Fernwartung, Onlineüberwachung
- 2.1.5 Maschinenschutz (schwingungsbasierend)
- 2.1.6 Ultraschallmessung
- 2.1.7 Endoskopie

- 2.1.8 Emissionsmessung
- 2.1.9 Sensorik
- 2.1.10 Laseroptische Wellenausrichtungs- und Geometrievermessung
- 2.1.11 Datenerfassung, -erkennung und -überwachung
- 2.1.12 Durchflussmessung, Ventilüberwachung

2.2 Tribologie/Fluidmanagement

- 2.2.1 Kühl- und Schmierstoffmanagement
- 2.2.2 Öl-, Schmierstoff- und Fluidüberwachung
- 2.2.3 Schmierung, Emulsionsaufbereitung
- 2.2.4 Schmiermittelanalyse
- 2.2.5 Ölservice, Ölreinigung, Ölpflege
- 2.2.6 Korrosionsschutz

2.3 Industrielle Reinigungsdienstleistungen

- 2.3.1 Anlagen- und Maschinenreinigung
- 2.3.2 Technische Reinigung, Spezialverfahren
- 2.3.3 Teilereinigung

3. Instandhaltungsleistungen – Systemlösungen

- 3.1 für Schlüssel-Aggregate und rotierende Bauteile (Antriebe, Motoren, Generatoren, Pumpen, Kompressoren, Ventilatoren, Verdichter, Transformatoren)
- 3.2 für elektrische und elektronische Bauteile
- 3.3 Filtertechnik und -systeme
- 3.4 Dichtungstechnik und -systeme
- 3.5 Schlauch- und Armaturentechnik
- 3.6 Kabel- und Leitungstechnik
- 3.7 Gebäudesystemtechnik

4. Aus- und Weiterbildung

- 4.1 Anbieter von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 4.2 Universitäten, (Fach-)Hochschulen
- 4.3 Ausbildungsstätten, Schulen

5. Institutionen und Verlage

- 5.1 Forschungseinrichtungen
- 5.2 Verbände
- 5.3 Verlage, Anbieter von Fachliteratur

Auszug aus den Teilnahme- bedingungen A und B

A 2 Zulassung

Mit der Einreichung der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen A und B und die Technischen Richtlinien rechtsverbindlich anerkannt. Die MMG unterbreitet dem Aussteller einen schriftlichen Platzierungsvorschlag (Standangebot). Der Platzierungsvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Aussteller innerhalb der ihm gesetzten Frist; die Bestätigung des Platzierungsvorschlages durch den Aussteller stellt das Vertragsangebot dar, von dem der Aussteller nach dessen Eingang bei der MMG nicht mehr zurücktreten kann. Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der Messe bzw. Ausstellung kommt erst mit der Zulassung durch die MMG zustande. Die Zulassung der MMG stellt zugleich auch die Vertragsannahme dar. Die Vertragsannahme erfolgt grundsätzlich so rechtzeitig, dass dem Aussteller für die angemessene Vorbereitung seiner Teilnahme ausreichend Zeit bleibt. Die Vertragsannahme kann innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Abgabe des Vertragsangebotes erfolgen. Die Vertragsannahme kann auch zu einem noch späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die MMG den Aussteller vor Abgabe seines Vertragsangebotes hierüber in Textform informiert hat. Die Länge der Annahmefrist ist deswegen erforderlich, weil die MMG insbesondere wegen abgelehnter Platzierungsvorschläge durch andere Aussteller und späterer Anmeldungen weiterer Aussteller gehalten ist, Umplatzierungen vorzunehmen, die auch den Aussteller betreffen können. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MMG z. B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren Veranstaltungen gegen die Benutzungsordnung für das Münchener Messegelände bzw. das M,O,C, oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Die MMG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

Nur die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen ausgestellt werden. Gemietete und geleaste Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gegenstände, die nicht zu dem vom Aussteller offerierten Leistungsangebot gehören, jedoch zu dessen Darstellung (z. B. zu Demonstrationszwecken) benötigt werden. Nicht ausgestellt werden dürfen Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden. Mitaussteller sind nur zugelassen und zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten werden, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist.

Die MMG darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z. B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der MMG und nach der von der MMG nach ihrem freien Ermessen vorzunehmenden Branchengliederung, nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

A 4 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen.

Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden. Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.

Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und der MMG zustande. Die Teilnahme von Mitausstellern ist nur dann zulässig, wenn ihre Zulassung durch die MMG erteilt worden ist. Die Teilnahme von Unternehmen als zusätzlich vertretene Unternehmen ist nur dann zulässig, wenn sie in den Besonderen Teilnahmebedingungen B vorgesehen ist und ihre Zulassung durch die MMG erteilt worden ist. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen können von der MMG nur dann zugelassen werden, wenn sie auch als Aussteller zulassungsfähig wären. Die Teilnahme von Mitausstellern und die Teilnahme von Unternehmen als zusätzlich vertretene Unternehmen ist dann entgeltpflichtig, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen B dies bestimmen. Das Entgelt für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen ist vom Aussteller zu entrichten; es kann von der MMG auch noch nach dem Ende der Messe in Rechnung gestellt werden.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen A und B, die Technischen Richtlinien sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen der MMG in Anspruch, so ist die MMG berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

B 2 Zulassung (vgl. A 2)

Zugelassen sind alle in- und ausländischen Hersteller oder deren Niederlassungen, Generalimporteure oder von Herstellern autorisierte Fachhändler. Alle Exponate müssen der Warengliederung dieser Messe entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typenmäßig genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände sowie gebrauchte Maschinen dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheiden die Messeorganisatoren. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der Besonderen Teilnahmebedingungen.

B 4 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 1/2/4)

Für jeden Mitaussteller wird eine Gebühr in Höhe von 450,- EUR erhoben. Diese Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: ein Ausstellerausweis; der Grundeintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis sowie der Eintrag einer Warengruppe im Warenverzeichnis im Messekatalog und in der Online-Ausstellerdatenbank. Mitaussteller müssen schriftlich angemeldet werden. Die Fakturierung der Mitaustellergebühr erfolgt über den Aussteller. Die Teilnahme von Unternehmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die MMG. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn das zusätzlich vertretene Unternehmen auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Die Teilnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist unentgeltlich.

Stand: September 2009

